

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2020/251

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	30.11.2020	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	07.12.2020	Beschlussfas- sung			

Vereidigung und Verpflichtung von Oberbürgermeister Norbert Zeidler - Wahl eines Gemeinderatsmitglieds

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte Stadtrat Hubert Hagel als das Mitglied, das Oberbürgermeister Norbert Zeidler in öffentlicher Gemeinderatssitzung auf seinen früheren Diensteid hinweist und verpflichtet.

II. Begründung

Nach § 42 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) vereidigt und verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Oberbürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats. Im Falle einer Wiederwahl ist eine (nochmalige) Vereidigung nicht erforderlich. Es genügt ein Hinweis auf den früheren Eid und eine Verpflichtung auf die besonderen Amtspflichten gegenüber der Gemeinde und ihren Einwohnern. Es wird vorgeschlagen, die in der Verwaltungsvorschrift zu § 32 Nr. 2 empfohlene Verpflichtungsformel zu verwenden:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern. So wahr mir Gott helfe“. Die Verpflichtung kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen von § 37 Abs. 7 GemO. Danach ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Sofern kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden.

Bisher wurde diese Verpflichtung immer vom ersten ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters vorgenommen. Wir empfehlen auch dieses Mal entsprechend vorzugehen.

Die zweite Amtszeit von OB Zeidler beginnt am 7. Januar 2021. Die Verpflichtung hat nur formelle Bedeutung und kann auch vor Ablauf der ersten Amtszeit erfolgen. Voraussetzung ist, dass vom Regierungspräsidium die Gültigkeit der Wahl festgestellt wurde. Dies ist spätestens mit Ablauf des 23. Novembers der Fall, denn die Wahlprüfungsfrist beträgt einen Monat nach öffentlicher Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Üblicherweise findet die Amtseinssetzung auch bei einer Wiederwahl in festlichem Rahmen als Sondersitzung des Gemeinderats mit geladenen Gästen statt. Angesichts der Corona-Vorgaben wird dies nicht möglich sein. Aktuell überlegen wir daher, die Vereidigung im Rahmen der Jahresabschlussitzung vorzunehmen.

Appel